



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vaduz, November 2009

---



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

1.

## **Vertragsdauer und Gebühren**

Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der VP Bank werden in der Regel auf unbestimmte Zeit eingegangen. Für ihre Dienstleistungen belastet die VP Bank dem Kunden die entsprechenden Entgelte.

2.

## **Verfügungsberechtigung**

Gegenüber der VP Bank gilt bis zum Eingang eines schriftlichen Widerrufs, ungeachtet anderslautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen, ausschliesslich die ihr schriftlich bekanntgegebene Regelung der Verfügungsberechtigung.

3.

## **Legitimationsprüfung**

Die VP Bank verpflichtet sich zur gewissenhaften Prüfung der Verfügungsberechtigung. Sie ist insbesondere zu diesem Zweck berechtigt, beweiskräftige Dokumente zu verlangen. Einen aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern die VP Bank kein grobes Verschulden trifft.

4.

## **Mangelnde Handlungsfähigkeit**

Der Kunde trägt den Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person oder bevollmächtigter Dritter entsteht.

5.

## **Ausführung von Aufträgen / Abklärungsvorbehalt**

Aufträge werden von der VP Bank mit der gebotenen Sorgfalt verarbeitet. Die Bearbeitung von Aufträgen betreffend Finanzinstrumente erfolgt gemäss den jeweils gültigen «Grundsätzen zur Ausführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten (Best Execution Policy)». Benötigt die VP Bank zur Ausführung eines Kundenauftrags weitere Angaben oder Instruktionen und kann sie diese nicht

fristgerecht vom Kunden einholen, sei dies, weil der Kunde eine Kontaktaufnahme durch die VP Bank nicht wünscht, oder sei es mangels Erreichbarkeit, so behält sich die VP Bank im Zweifelsfall vor, den Auftrag zum Schutz des Kunden nicht auszuführen.

Der Kunde hat Aufträge, die an einen bestimmten Ausführungszeitpunkt gebunden sind, fristgerecht zu erteilen. Die Haftung der VP Bank für Nichtausführung, mangelhafte oder verspätete Ausführung von ordnungsgemäss erteilten Aufträgen wird auf die fristgerechte Verzinsung (Zinsausfall) beschränkt, es sei denn, sie ist im Einzelfall auf die Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens ausdrücklich schriftlich hingewiesen worden.

Die VP Bank ist nicht verpflichtet, Aufträge auszuführen, für die keine Deckung bzw. Kreditlimite vorhanden ist. Liegen vom Kunden verschiedene Aufträge vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so kann die VP Bank nach eigenem Ermessen allfällig unter Berücksichtigung des Auftragsdatums und des zeitlichen Eingangs bestimmen, welche Aufträge ganz oder teilweise auszuführen sind.

Für Verzögerungen bei der Ausführung von Aufträgen, welche im Zusammenhang mit der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (insbesondere gemäss Sorgfaltspflichtgesetz) stehen, kann die VP Bank nicht haftbar gemacht werden.

Der Eingang ungewöhnlicher Beträge berechtigt die VP Bank, nach Abklärung der näheren Umstände im eigenen Ermessen darüber zu entscheiden, ob eine Gutschrift auf das Kundenkonto oder eine Rücküberweisung vorgenommen wird. Im Übrigen behält sich die VP Bank vor, selbst bereits gutgeschriebene Vermögenswerte an eine auftraggebende Bank zurückzuüberweisen, falls sie nicht innert nützlicher Frist ausreichend über den Hintergrund und die Herkunft der Vermögenswerte dokumentiert worden ist.

Schliesslich ist die VP Bank nicht dazu verpflichtet, Aufträge auszuführen, welche unter Verwendung elektronischer Mittel erteilt wurden, sofern keine entsprechende spezielle Vereinbarung getroffen wurde.

6.

#### **Übermittlungsfehler**

Den aus der Benützung von Post, Telegraf, Telefon, Telex, Telefax, weiteren elektronischen sowie anderen Übermittlungsarten oder Transportanstalten – namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen – entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern die VP Bank kein grobes Verschulden trifft.

7.

#### **Gesprächsaufzeichnung**

Die VP Bank kann Telefongespräche im branchenüblichen Umfang auf Tonträger aufzeichnen und diese allenfalls als Beweismittel verwerten.

8.

#### **Mitteilungen der VP Bank**

Mitteilungen der VP Bank gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekanntgegebene Adresse – oder zu seinem Schutz abweichend davon – verschickt bzw. zu seiner Verfügung gehalten werden. Als Zeitpunkt des Versandes gilt das Datum der sich im Besitz der VP Bank befindlichen Kopien oder Versanddokumentationen.

Im Auftrag des Kunden banklagernd zu haltende Post gilt als an dem Datum zugestellt, das sie trägt. Durch den entsprechenden Auftrag wird die VP Bank ausserdem damit betraut, allfällige Korrespondenz, welche von Dritten an die VP Bank adressiert wird, die jedoch für den Kunden bestimmt ist, entgegenzunehmen und, auch wenn diese von der VP Bank geöffnet worden ist, ausschliesslich im Bleibepostdossier abzulegen. Die VP Bank wird diesbezüglich ausdrücklich von jeder weiteren Handlung entbunden.

Der Kunde übernimmt alle Risiken sowie die Haftung für Schäden, die aus der Zurückhaltung seiner Korrespondenzen erwachsen können, und anerkennt die auftragskonform zurückgehaltene Post als ihm rechtsgültig zugestellt. Die banklagernde Korrespondenz wird von der VP Bank während drei Jahren aufbewahrt und danach vernichtet.

Die Mitarbeitenden der VP Bank sind überdies berechtigt,

zur Vorbereitung eines Gesprächs mit dem Kunden Einsicht in sein Bleibepostdossier zu nehmen.

9.

#### **Einholung von Kundeninformationen / Mitteilungen des Kunden**

Die VP Bank muss für die Erbringung ihrer Dienstleistungen vom Kunden diverse Informationen einholen. Es liegt im Interesse des Kunden, der VP Bank diese Informationen zu erteilen, da ansonsten die Dienstleistungserbringung durch die VP Bank verunmöglicht werden kann (Vermeidung nachrichtenloser Geschäftsbeziehungen, QI, EU-Zinsbesteuerung, MiFID-Vorgaben, Erfüllung von Sorgfaltspflichten und dergleichen).

Die VP Bank ist berechtigt, sich auf die Richtigkeit der beim Kunden eingeholten Angaben zu verlassen, ausser es ist ihr bekannt oder müsste ihr bekannt sein, dass diese offensichtlich veraltet, unrichtig oder unvollständig sind. Der Kunde verpflichtet sich, die VP Bank umgehend schriftlich zu benachrichtigen, falls sich seine der VP Bank gegenüber gemachten Angaben ändern.

Nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen werden weitergeführt und die entstehenden Aufwendungen diesen belastet. Nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen, die einen Schuldsaldo aufweisen, können ohne weiteres saldiert werden.

10.

#### **Beanstandungen**

Beanstandungen des Kunden wegen mangelhafter Ausführung bzw. Nichtausführung von Aufträgen jeder Art oder Beanstandungen von anderen Mitteilungen und Handlungen der VP Bank sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, spätestens aber innerhalb der von der VP Bank gesetzten Frist, anzubringen. Bleibt eine von der VP Bank erwartete Anzeige aus, so hat die Beanstandung zu dem Zeitpunkt zu erfolgen, an dem diese dem Kunden im gewöhnlichen Postlauf hätte zugehen müssen. Bei Verspätung der Beanstandung verliert der Kunde allfällige Schadenersatzansprüche.

Beanstandungen von Auszügen haben vom Versandtag an gerechnet innert eines Monats schriftlich zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Auszüge als richtig befunden und genehmigt. Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung des Auszuges schliesst die Genehmigung aller enthaltenen Posten sowie allfälliger Vorbehalte der VP Bank ein.

#### 11.

##### **Kontoverkehr**

Rechnungsabschluss sowie Gutschrift und Belastung der vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Gebühren, Spesen und allfälligen Steuern erfolgen nach Wahl der VP Bank vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich. Steuern, Abgaben und Spesen gehen zu Lasten des Kunden. Die VP Bank behält sich das Recht vor, ihre Zins- und Kommissionsansätze jederzeit den geänderten Verhältnissen anzupassen und dem Kunden hiervon auf geeignete Weise Kenntnis zu geben.

#### 12.

##### **Fremdwährungskonten**

Guthaben des Kunden in fremder Währung werden auf den Namen der VP Bank, jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden, bei Korrespondenten angelegt. Der Kunde trägt insbesondere die Gefahr von gesetzlichen oder behördlichen Beschränkungen sowie die Steuern und Lasten in allen beteiligten Ländern. Über Guthaben in Fremdwährung kann der Kunde durch Verkauf, Checkziehung und Überweisung verfügen, auf andere Art nur mit Zustimmung der VP Bank. Die Gutschrift und die Belastung von Beträgen in Fremdwährung erfolgen in Schweizer Franken, und zwar zum Kurs jenes Tages, an welchem der entsprechende Betrag bei der VP Bank verbucht wird. Vorbehalten bleiben besondere Anweisungen des Kunden oder das Bestehen eines entsprechenden Fremdwährungskontos. Wenn der Kunde nur Konten in Fremdwährungen besitzt, kann die VP Bank in einer dieser Währungen gutschreiben bzw. belasten.

#### 13.

##### **Wechsel, Checks und andere Papiere**

Die VP Bank ist berechtigt, Gutschriften, die aufgrund von zum Inkasso eingereichten oder diskontierten Wechseln, Checks und anderen Papieren erfolgt sind, zurückzubelasten, falls die Papiere nicht bezahlt werden oder der Erlös nicht frei verfügbar ist. Alle Ansprüche aus den Papieren verbleiben bis zur Begleichung eines vorhandenen Schuldsaldos der VP Bank.

#### 14.

##### **Börsentransaktionen, Handels- und Vermittlungsgeschäfte**

Bei der Ausführung von Aufträgen für den An- und Verkauf von Wertschriften, derivativen Produkten und sonstigen Vermögenswerten tritt die VP Bank dem Kunden gegenüber als Kommissionär oder Selbstkontrahent auf. Sie verweist zur Risikoaufklärung insbesondere auf die vom Liechtensteinischen Bankenverband herausgegebene Broschüre «Risiken im Effektenhandel».

#### 15.

##### **Mehrzahl von Vertragspartnern**

Eine Geschäftsbeziehung kann von mehreren Kunden als Vertragspartner errichtet werden. Für Ansprüche der VP Bank haften in diesen Konstellationen sämtliche Vertragspartner solidarisch.

#### 16.

##### **Bankgeheimnis**

Den Mitgliedern der VP Bank Organe, ihren Mitarbeitern und Beauftragten obliegt die zeitlich unbegrenzte gesetzliche Pflicht zur Geheimhaltung von Tatsachen, die ihnen aufgrund von Geschäftsverbindungen zugänglich gemacht wurden. Gesetzliche Auskunftspflichten bleiben vorbehalten.

**17.****Datenbearbeitung**

Zur Ausführung von Zahlungsaufträgen ist die VP Bank grundsätzlich verpflichtet, persönliche Daten des Auftraggebers, welche den Namen, die Adresse und die Kontonummer umfassen, mit der Überweisung mitzuliefern. Dadurch werden diese Daten den beteiligten Banken und Systembetreibern (beispielsweise SWIFT oder SIC) sowie in der Regel auch dem Begünstigten bekannt. Die Verwendung der Zahlungsverkehrssysteme kann es bedingen, dass die Aufträge über internationale Kanäle abgewickelt werden und die Auftraggeberdaten somit ins Ausland gelangen. In diesem Fall sind diese nicht mehr durch liechtensteinisches Recht – insbesondere das Datenschutzgesetz – geschützt, und es ist nicht mehr sichergestellt, dass das Schutzniveau hinsichtlich dieser Daten demjenigen des Fürstentums Liechtenstein entspricht. Ausländische Gesetze und behördliche Anordnungen können die involvierten ausländischen Banken und Systembetreiber dazu verpflichten, diese Daten gegenüber Dritten offenzulegen.

**18.****Vermögensverwaltung**

Aufgrund besonderer Vereinbarungen übernimmt die VP Bank die Verwaltung ganzer Vermögen sowie Treuhandfunktionen verschiedenster Art.

**19.****Feiertage und Samstage**

Liechtensteinische Feiertage sowie Samstage werden im Geschäftsverkehr den Sonntagen gleichgestellt.

**20.****Zuwendungen (Inducements/Retrozessionen)**

Die VP Bank behält sich vor, Dritten für die Akquisition von Kunden und/oder die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen können insbesondere die den Kunden belasteten Kommissionen, Gebühren usw. und/oder bei der

VP Bank platzierte Vermögenswerte/Vermögensbestandteile sein. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage. Auf Verlangen legt die VP Bank jederzeit weitere Einzelheiten über die diesbezüglich mit Dritten getroffenen Vereinbarungen offen. Auf einen weitergehenden Informationsanspruch gegenüber der VP Bank verzichtet der Kunde hiermit ausdrücklich, wodurch der VP Bank insbesondere keine detaillierte Abrechnungspflicht hinsichtlich effektiv bezahlter Zuwendungen obliegt.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass der VP Bank von Dritten (inklusive Tochtergesellschaften) im Zusammenhang mit dem Erwerb/Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Zertifikaten, Notes usw. (nachfolgend: Produkte; darunter fallen auch solche, die von einer Tochtergesellschaft verwaltet und/oder herausgegeben werden) Zuwendungen in Form von Bestandeszahlungen und Abschlussprovisionen (zum Beispiel aus Ausgabe- und Rücknahmekommissionen) gewährt werden können. Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Anbieter unterschiedlich.

Bestandeszahlungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des von der VP Bank gehaltenen Volumens eines Produktes oder einer Produktgruppe. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, welche periodisch während der Haltedauer vergütet werden.

Abschlussprovisionen sind Einmalzahlungen. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil des jeweiligen Ausgabe- und/oder Rücknahmepreises. Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertpapieremittenten auch in Form von Abschlägen auf dem Emissionspreis (Rabatt) gewährt oder in Form von Einmalzahlungen geleistet werden, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Emissionspreises entspricht. Vorbehältlich einer anderen Regelung kann der Kunde jederzeit vor oder nach Erbringung der Dienstleistung (Kauf des Produktes) weitere Einzelheiten über die mit Dritten betreffend solche Zuwendungen getroffenen Vereinbarungen von der VP Bank verlangen. Der Informationsanspruch auf wei-

tere Einzelheiten hinsichtlich bereits getätigter Transaktionen ist jedoch auf die der Anfrage vorausgegangenen zwölf Monate begrenzt.

Auf einen weitergehenden Informationsanspruch verzichtet der Kunde ausdrücklich. Verlangt er vor Erbringung der Dienstleistung keine weiteren Einzelheiten oder bezieht er die Dienstleistung nach deren Einholung, verzichtet er auf einen allfälligen Herausgabeanspruch im Sinne von § 1009 ABGB.

21.

#### **Auslagerung von Geschäftsbereichen (Outsourcing)**

Die VP Bank ist berechtigt, auch ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Kunden einzelne Geschäftsbereiche oder Teile davon an Dritte (wie beispielsweise Tochtergesellschaften) mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein auszulagern.

22.

#### **Pfand- und Verrechnungsrecht**

Der VP Bank steht an allen Vermögenswerten, die sie jeweils auf Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht und bezüglich aller Forderungen ein Verrechnungsrecht für alle ihre jeweils bestehenden Ansprüche zu, ohne Rücksicht auf deren Fälligkeit oder Währung und auch bei blanko oder gegen besondere Sicherheiten gewährten Krediten.

Bei Verzug des Kunden ist die VP Bank jederzeit ermächtigt und berechtigt, die Salden aller Rechnungen des Kunden, unabhängig von deren Bezeichnung oder Währung, zu verrechnen oder einzeln geltend zu machen bzw. die verpfändeten Vermögenswerte freihändig oder zwangsrechtlich zu verwerten.

23.

#### **Kündigung**

Die VP Bank behält sich das Recht vor, bestehende Geschäftsbeziehungen jederzeit nach freiem Ermessen aufzuheben, insbesondere auch zugesagte oder erteilte Kredite zu widerrufen und ihre Guthaben ohne weitere Kündigungen einzufordern.

Auch bei Bestehen einer Kündigungsfrist oder eines vereinbarten Termins ist die VP Bank zur sofortigen Aufhebung der Geschäftsbeziehungen berechtigt, wenn der Kunde mit einer Leistung im Verzug ist oder sich seine Vermögenslage grundlegend verschlechtert hat, was insbesondere bei dessen Zahlungsunfähigkeit, bei gegen ihn vorgenommener Zwangsvollstreckung oder bei Protestierung von durch ihn akzeptierten Wechseln angenommen werden kann.

24.

#### **Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Die VP Bank behält sich jederzeitige Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Diese werden dem Kunden auf geeignete Weise bekanntgegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

25.

#### **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Die zwischen dem Kunden und der VP Bank bestehenden Rechtsbeziehungen unterstehen dem liechtensteinischen Recht. Vaduz ist Erfüllungsort, Betreibungsort für Kunden mit ausländischem Wohnort oder Sitz und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren. Die VP Bank hat indessen auch das Recht, den Kunden bei jedem zuständigen Gericht oder jeder zuständigen Behörde zu belangen.

26.

#### **Gültigkeit**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden von der Geschäftsleitung am 3. September 2007 beschlossen, treten am 1. November 2007 in Kraft und ersetzen die bisherigen Bestimmungen.



# Bestimmungen für Zahlungsdienste

## 1. Geltungsbereich

Diese Bestimmungen für Zahlungsdienste gelten für die von der VP Bank über ein Zahlungskonto durchgeführten Transaktionen. Sie bilden für Konsumenten einen Rahmenvertrag im Sinne des liechtensteinischen Gesetzes über die Zahlungsdienste (Zahlungsdienstegesetz, ZDG).

Die Bestimmungen für Zahlungsdienste sind Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der VP Bank und ergänzen diese. Bei allfälligen Widersprüchen zwischen den Bestimmungen für Zahlungsdienste und den AGB der VP Bank gehen erstere vor.

Die Bestimmungen im nachstehenden Kapitel 2 gelten generell für die Erbringung von Zahlungsdiensten. Kapitel 3 hingegen gilt nur für die Erbringung inländischer und grenzüberschreitender Zahlungsdienste in Länder oder von Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Euro oder in der Währung eines EWR-Mitgliedslandes ausserhalb der Eurozone. Kapitel 3 gilt also nicht für Zahlungsvorgänge von oder nach der Schweiz oder anderen Drittländern (ausgenommen Ziffer 3.2) bzw. in anderen als den genannten Währungen.

Folgende Ziffern gelten nur für Konsumenten im Sinne des Zahlungsdienstegesetzes: 2.9, 3.3 Absatz 3, 3.4.4, 3.5.3, 3.5.4, 3.5.6 sowie 3.5.8.

## 2. Gemeinsame Bestimmungen

### 2.1

#### Begrifflichkeiten

Für nachfolgende Bestimmungen gelten folgende Begrifflichkeiten:

- **Konsument**  
Eine natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
- **Kundenidentifikator**  
Eine Kombination aus Buchstaben, Zahlen oder Symbolen, die dem Zahlungsdienstnutzer vom Zahlungsdienstleister mitgeteilt wird und die der Zahlungsdienstnutzer angeben muss, damit der andere am Zahlungsvorgang beteiligte Zahlungsdienstnutzer und/oder dessen Zahlungskonto zweifelsfrei ermittelt werden kann (Beispiel: IBAN = International Bank Account Number).
- **Zahler**  
Eine natürliche oder juristische Person, die Inhaber eines Zahlungskontos ist und einen Zahlungsauftrag von diesem Zahlungskonto gestattet, oder – falls kein Zahlungskonto vorhanden ist – eine natürliche oder juristische Person, die den Auftrag für einen Zahlungsvorgang erteilt.
- **Zahlungsauftrag**  
Jeder Auftrag, den ein Zahler oder Zahlungsempfänger seinem Zahlungsdienstleister zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs erteilt.
- **Zahlungsdienste**  
Im Wesentlichen Ein- oder Auszahlungsgeschäfte, Überweisungs-, Lastschrift- und Zahlungskartengeschäfte.
- **Zahlungsdienstleister**  
Die Bank (bzw. das Post-, E-Geld- oder Zahlungsinstitut usw.) des Zahlers oder Zahlungsempfängers.
- **Zahlungsdienstnutzer**  
Eine natürliche oder juristische Person, die einen Zahlungsdienst als Zahler oder Zahlungsempfänger oder in beiden Eigenschaften in Anspruch nimmt.

- **Zahlungsempfänger**  
Eine natürliche oder juristische Person, die den bei einem Zahlungsvorgang transferierten Geldbetrag als Empfänger erhalten soll.
- **Zahlungsinstrument**  
Jedes personalisierte Instrument und/oder jeder personalisierte Verfahrensablauf, das bzw. der zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister vereinbart wurde und das bzw. der vom Zahlungsdienstnutzer eingesetzt werden kann, um einen Zahlungsauftrag zu erteilen.

## 2.2

### Wesentliche Merkmale der Zahlungsdienste

Für die Beschreibung der wesentlichen Merkmale von Zahlungsdiensten verweist die VP Bank auf die Broschüre Konto- und Zahlungsverkehrsangebot.

## 2.3

### Kommunikationssprache und -mittel

Massgebliche Sprache für die Vertragsbeziehung zwischen der VP Bank und dem Zahlungsdienstnutzer ist die von ihm gewählte Korrespondenzsprache. Der Zahlungsdienstnutzer kann zwischen Deutsch, Englisch und Französisch wählen und erhält Vertragsunterlagen sowie Kundendokumente in der entsprechenden Sprache.

Die VP Bank kommuniziert mit dem Zahlungsdienstnutzer in der Regel per Brief. Aufträge und Mitteilungen per Telefon, Telefax oder VP Bank e-banking werden nur auf der Grundlage einer separaten schriftlichen Vereinbarung entgegengenommen. Ist eine solche vorhanden und wendet sich der Zahlungsdienstnutzer mit einer dieser Kommunikationsvarianten an die VP Bank, so behält sich diese vor, in gleicher Art und Weise mit dem Zahlungsdienstnutzer in Verbindung zu treten.

## 2.4

### Allgemeine Ausführung und Ablehnung von Zahlungsaufträgen

#### 2.4.1 Ausführung von Zahlungsaufträgen

Zahlungsaufträge werden von der VP Bank mit der gebotenen Sorgfalt verarbeitet. Benötigt die VP Bank zur Ausführung eines Zahlungsauftrags weitere Angaben oder Instruktionen und kann sie diese nicht fristgerecht vom Zahlungsdienstnutzer einholen, sei dies, weil der Zahlungsdienstnutzer eine Kontaktaufnahme durch die VP Bank nicht wünscht, oder sei es mangels Erreichbarkeit, so behält sich die VP Bank im Zweifelsfall vor, den Auftrag zum Schutz des Zahlungsdienstnutzers nicht auszuführen.

Der Zahlungsdienstnutzer hat Aufträge, die an einen bestimmten Ausführungszeitpunkt gebunden sind, fristgerecht zu erteilen.

#### 2.4.2 Benötigte Informationen für eine ordnungsgemäße Ausführung

Um einen Zahlungsauftrag korrekt ausführen zu können, benötigt die VP Bank vom Zahlungsdienstnutzer insbesondere folgende Angaben:

- Name und Vorname bzw. Firma sowie Wohnsitz bzw. Sitz des Zahlungsempfängers bzw. des Zahlers bei Lastschriftaufträgen,
- Kundenidentifikator (IBAN) des Zahlungsempfängers bzw. des Zahlers bei Lastschriftaufträgen,
- Zahlungsdienstleister (BIC = Bank Identifier Code) des Zahlungsempfängers bzw. des Zahlers bei Lastschriftaufträgen,
- Datum der Ausführung,
- Einzelzahlung oder wiederkehrende Zahlung,
- Währung und Betrag,
- Datum und Unterschrift bei schriftlichen Zahlungsaufträgen. Für elektronische Zahlungsaufträge (zum Beispiel via VP Bank e-banking) gelten die jeweiligen besonderen Bestimmungen.

### 2.4.3 Ablehnung oder spätere Ausführung von Zahlungsaufträgen

Die VP Bank ist nicht verpflichtet, Zahlungsaufträge auszuführen, für die keine Deckung bzw. Kreditlimite vorhanden ist. Liegen vom Zahler verschiedene Aufträge vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so kann die VP Bank nach eigenem Ermessen allfällig unter Berücksichtigung des Auftragsdatums und des zeitlichen Eingangs bestimmen, welche Aufträge ganz oder teilweise auszuführen sind.

Die VP Bank behält sich vor, einen Zahlungsauftrag abzulehnen oder später auszuführen, sofern die benötigten Informationen nicht korrekt vorliegen oder andere rechtliche Gründe gegen eine Ausführung sprechen. Der Zahlungsdienstnutzer wird von der VP Bank in geeigneter Form (schriftlich, mündlich oder via elektronische Kommunikationswege) über die Gründe der Ablehnung informiert, sofern dies möglich ist und nicht gegen Rechtsvorschriften oder gegen gerichtliche oder behördliche Anordnungen verstösst.

Die VP Bank kann dem Zahlungsdienstnutzer die Kosten für die Information über abgelehnte Zahlungsaufträge in Rechnung stellen, sofern die Ablehnung sachlich gerechtfertigt ist.

Die VP Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, einen Zahlungsauftrag trotz mangelhafter oder fehlender Angaben auszuführen, sofern die Angaben von der VP Bank zweifelsfrei ergänzt oder berichtigt werden können.

Für Verzögerungen bei der Ausführung von Zahlungsaufträgen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (insbesondere gemäss Sorgfaltspflichtgesetz) stehen, kann die VP Bank nicht haftbar gemacht werden. Der Eingang ungewöhnlicher Beträge berechtigt die VP Bank, nach Abklärung der näheren Umstände im eigenen Ermessen darüber zu entscheiden, ob eine Gutschrift auf das Zahlungskonto oder eine Rücküberweisung vorgenommen wird. Im Übrigen behält sich die VP Bank vor, selbst bereits gutgeschriebene Vermögenswerte an den Zahlungsdienstleister des Zahlers zurückzuüberweisen, falls sie nicht innerhalb einer angemessenen Frist ausreichend über den Hintergrund und die

Herkunft der Vermögenswerte dokumentiert worden ist. Schliesslich ist die VP Bank nicht dazu verpflichtet, Zahlungsaufträge auszuführen, die unter Verwendung elektronischer Mittel erteilt wurden, sofern keine entsprechende spezielle Vereinbarung getroffen wurde.

### 2.5

#### Sammelauftrag

Bei einem Sammelauftrag müssen sämtliche Voraussetzungen zur Ausführung bei jedem einzelnen Zahlungsauftrag erfüllt sein. Andernfalls kann der gesamte Sammelauftrag durch die VP Bank unverarbeitet zurückgewiesen werden.

### 2.6

#### Erteilung, Eingang und Widerruf von Zahlungsaufträgen

Ein Zahlungsvorgang gilt nur dann als autorisiert, wenn der Zahler dem Zahlungsvorgang vor – oder im Einverständnis mit der VP Bank allenfalls nach – der Ausführung zugestimmt hat. Der Zahler erteilt diese Zustimmung in der Regel schriftlich. Durch die rechtsgültige Unterschrift gilt der Zahlungsvorgang als autorisiert. Für die Verwendung von elektronischen und anderen Kommunikationsmitteln gelten spezielle Bestimmungen. Durch eine gemäss diesen speziellen Bestimmungen erteilte Zustimmung des Zahlers gilt der Zahlungsvorgang ebenfalls als autorisiert.

Der Zahler kann seine Zustimmung zum Zahlungsvorgang bis zu dem Zeitpunkt widerrufen, bis zu dem der Zahlungsdienstnutzer nach den folgenden Absätzen seinen Zahlungsauftrag widerrufen kann.

Der Zahlungsdienstnutzer kann den Zahlungsauftrag bis zum Zeitpunkt des Eingangs beim Zahlungsdienstleister des Zahlers widerrufen. Vorbehalten bleiben jedoch die nachstehenden Absätze 5 bis 7.

Als Zeitpunkt des Eingangs gilt der Zeitpunkt, an welchem der Zahlungsauftrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlers eingeht. Fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag der VP Bank, so gilt er als am darauffolgenden Geschäftstag eingegangen. Die Annahmeschlusszeit ist in der Broschüre Konto- und Zahlungsverkehrsangebot der

VP Bank ersichtlich. Erfolgt der Eingang des Zahlungsauftrags nach Ablauf der entsprechenden Annahmeschlusszeit, wird der Zahlungsauftrag so behandelt, als sei er am darauffolgenden Geschäftstag eingegangen. Die VP Bank behält sich jedoch vor, auch Aufträge, welche nach der Annahmeschlusszeit eingegangen sind, sofort auszuführen.

Wurde der Zahlungsvorgang von dem Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst, so kann der Zahler den Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen, nachdem er den Zahlungsauftrag oder seine Zustimmung zu dessen Ausführung an den Zahlungsempfänger übermittelt hat.

Im Fall einer Lastschrift kann der Zahler den Zahlungsauftrag jedoch unbeschadet etwaiger Erstattungsansprüche spätestens bis zum Ende des Geschäftstages vor einem allfällig vereinbarten Belastungstag widerrufen.

Wünscht der Zahlungsdienstnutzer die Ausführung des Auftrags zu einem späteren Zeitpunkt, so gilt dieser als Zeitpunkt des Eingangs. Fällt dieser Zeitpunkt jedoch nicht auf einen Geschäftstag der VP Bank, so gilt der Zahlungsauftrag als am darauffolgenden Geschäftstag eingegangen. In diesen Fällen kann der Zahlungsdienstnutzer den Zahlungsauftrag spätestens bis zum Ende des Geschäftstages vor dem gewünschten späteren Zeitpunkt widerrufen.

Die VP Bank kann den Widerruf eines Zahlungsauftrags dem Zahlungsdienstnutzer in Rechnung stellen.

## 2.7

### Entgelte für Zahlungen

Die Zahlungsdienstleistung kann mit Gebühren belastet werden. Diese Gebühren sind in der Broschüre Konto- und Zahlungsverkehrsangebot der VP Bank ersichtlich.

Vorbehalten bleiben zudem zusätzliche Entgelte gemäss diesen Bestimmungen für Zahlungsdienste (insbesondere Ziffern 2.4.3, 2.6, 2.9.3 und 3.5.5).

Die VP Bank kann für die Erfüllung sonstiger Nebenpflichten Entgelte in Rechnung stellen. Diese Entgelte werden an den tatsächlichen Kosten ausgerichtet.

## 2.8

### Währungsumrechnung

Die Zahlungen erfolgen in der vom Zahlungsdienstnutzer gewünschten Währung.

Die Gutschrift und die Belastung von Beträgen in Fremdwährung erfolgen in Schweizer Franken, und zwar zum Kurs jenes Tages, an welchem der entsprechende Betrag bei der VP Bank verbucht wird. Vorbehalten bleiben besondere Anweisungen des Zahlungsdienstnutzers oder das Bestehen eines entsprechenden Fremdwährungskontos. Wenn der Zahlungsdienstnutzer nur Konten in Fremdwährungen besitzt, kann die VP Bank in einer dieser Währungen gutschreiben bzw. belasten.

## 2.9

### Änderungen und Kündigung der Bestimmungen für Zahlungsdienste

#### 2.9.1 Änderungen der Bestimmungen für Zahlungsdienste

Die VP Bank behält sich jederzeitige Änderungen der Bestimmungen für Zahlungsdienste vor. Diese werden dem Zahlungsdienstnutzer spätestens zwei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt ihrer Anwendung vorgeschlagen.

Dabei gilt die Zustimmung des Zahlungsdienstnutzers zu solchen Änderungen als erteilt, wenn dieser seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Bestimmungen der VP Bank angezeigt hat. In diesem Fall hat der Zahlungsdienstnutzer das Recht, den vorliegenden Rahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Tag der Anwendung der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen.

Die Zinssätze oder Wechselkurse können von der VP Bank jederzeit und ohne vorherige Benachrichtigung des Zahlungsdienstnutzers geändert werden. Sie werden diesem in geeigneter Form mitgeteilt bzw. zugänglich gemacht.

#### 2.9.2 Vertragslaufzeit

Der vorliegende Rahmenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

### 2.9.3 Kündigungsfristen und Kündigungsmöglichkeiten

Der Zahlungsdienstnutzer kann den vorliegenden Rahmenvertrag jederzeit kündigen. In diesem Fall müssen die entsprechenden Zahlungskonten saldiert werden. Bis zum Abschluss des Saldierungsprozesses bleibt der Rahmenvertrag gültig.

Nach Ablauf von zwölf Monaten kann der Rahmenvertrag vom Zahlungsdienstnutzer kostenlos gekündigt werden.

In allen anderen Fällen können Entgelte erhoben werden, die angemessen und an den Kosten ausgerichtet sind.

Die VP Bank kann den vorliegenden Rahmenvertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten kündigen, unter besonderen Umständen jedoch jederzeit.

### 2.10

#### Streitbeilegungsverfahren

Zur Beilegung von Streitfällen zwischen Zahlungsdienstnutzern und der VP Bank ist in Liechtenstein die Schlichtungsstelle zuständig. Sie vermittelt im Streitfall zwischen den Parteien und versucht auf diese Weise eine Einigung herbeizuführen.

Zur gerichtlichen Streitbeilegung ist das Fürstliche Landgericht in Vaduz/LI zuständig.

### 2.11

#### Gültigkeit

Diese Bestimmungen für Zahlungsdienste wurden von der Geschäftsleitung am 21. September 2009 beschlossen und treten am 1. November 2009 in Kraft.

## 3. Zahlungen im Inland und innerhalb des EWR

### 3.1

#### Ausführungsfrist

Für folgende Zahlungsvorgänge beträgt die maximale Ausführungsfrist einen Geschäftstag (bzw. zwei Geschäftstage für in Papierform ausgelöste Zahlungsvorgänge): Zahlungsvorgänge in Euro, Zahlungsvorgänge in Schweizer Franken innerhalb Liechtensteins sowie Zahlungsvorgänge mit nur einer Währungsumrechnung zwischen dem Euro und der Währung eines nicht dem Eurowährungsgebiet angehörenden EWR-Mitgliedstaats (bei Durchführung der Währungsumrechnung in dem nicht dem Eurowährungsgebiet angehörenden EWR-Mitgliedstaat und – im Falle grenzüberschreitender Zahlungsvorgänge – bei grenzüberschreitendem Transfer in Euro).

Für andere Zahlungen im Inland und innerhalb des EWR gilt eine maximale Ausführungsfrist von vier Geschäftstagen.

Als Ausführungsfrist gilt dabei der Zeitraum zwischen dem Eingangszeitpunkt des Zahlungsauftrags (vgl. Ziffer 2.6) und der Gutschrift des Betrags auf dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers.

### 3.2

#### Wertstellungsdatum

Das Datum der Wertstellung einer Gutschrift auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers ist spätestens der Geschäftstag, an dem der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wird.

Das Datum der Wertstellung einer Belastung auf dem Zahlungskonto des Zahlers ist frühestens der Zeitpunkt, an dem dieses Zahlungskonto mit dem Betrag belastet wird, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist.

### 3.3

#### Entgelte

Ist mit einem Zahlungsvorgang keine Währungsumrechnung verbunden, so haben Zahlungsempfänger und Zahler die von ihrem jeweiligen Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte zu tragen.

Bei einem eingegangenen Betrag darf die VP Bank ihre Entgelte von dem transferierten Betrag abziehen, bevor sie ihn dem Zahlungsempfänger gutschreibt. In diesem Fall werden der vollständige Betrag des Zahlungsvorgangs und die Entgelte in den Informationen für den Zahlungsempfänger getrennt ausgewiesen.

Die VP Bank stellt dem Zahlungsdienstnutzer die Bestimmungen für Zahlungsdienste sowie die darin vorgesehenen Informationen während der Vertragslaufzeit jederzeit auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger kostenlos zur Verfügung.

Für vom Zahlungsdienstnutzer gewünschte und darüber hinausgehende Informationen oder für deren häufigere Bereitstellung oder für ihre Übermittlung über andere als die vorgesehenen Kommunikationsmittel kann die VP Bank vom Zahlungsdienstnutzer ein Entgelt verlangen.

### 3.4

#### Schutzmassnahmen

##### 3.4.1 Pflichten des Zahlungsdienstnutzers in Bezug auf Zahlungsinstrumente

Der zur Nutzung eines Zahlungsinstruments berechnete Zahlungsdienstnutzer muss:

- bei der Nutzung des entsprechenden Zahlungsinstruments die besonderen Vereinbarungen für dessen Ausgabe und Nutzung einhalten und
- den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstruments unverzüglich der VP Bank oder einer anderen gemäss den besonderen Vereinbarungen bezeichneten Stelle anzeigen, sobald er davon Kenntnis erhält.

Der Zahlungsdienstnutzer trifft unmittelbar nach Erhalt eines Zahlungsinstruments insbesondere alle zumutbaren Vorkeh-

rungen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

##### 3.4.2 Begrenzung der Nutzung eines Zahlungsinstrumentes

Für gewisse Zahlungsinstrumente können gemäss den separaten Vereinbarungen Ausgabenobergrenzen sowie die Voraussetzungen zur Sperre festgelegt werden.

Die VP Bank behält sich das Recht vor, ein Zahlungsinstrument zu sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstruments dies rechtfertigen, der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstruments besteht oder im Fall eines Zahlungsinstruments mit einer Kreditlinie ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Zahler seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann.

In diesen Fällen wird die VP Bank den Zahler möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung des Zahlungsinstrumentes in geeigneter Form (schriftlich, mündlich oder via elektronische Kommunikationswege) von der Sperrung und den Gründen hierfür unterrichten, es sei denn, dies würde objektiven Sicherheitsabwägungen zuwiderlaufen oder gegen einschlägige Rechtsvorschriften bzw. gegen gerichtliche oder behördliche Anordnungen verstossen.

##### 3.4.3 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge

Im Falle eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs, der zur Entstehung eines Anspruchs (einschliesslich eines solchen nach den Ziffern 3.5.3, 3.5.4 und 3.5.6) geführt hat, muss der Zahlungsdienstnutzer die VP Bank schriftlich hiervon unterrichten. Der Zahlungsdienstnutzer hat diese Unterrichtung unverzüglich nach Feststellung eines solchen Zahlungsvorgangs, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung vorzunehmen.

Für Zahlungsdienstnutzer, welche keine Konsumenten sind, gilt eine Frist von 30 Tagen nach dem Tag der Belastung.

### 3.4.4 Nachweis der Authentifizierung und Ausführung von Zahlungsvorgängen

Bestreitet der Zahlungsdienstnutzer, einen ausgeführten Zahlungsvorgang autorisiert zu haben, oder macht er geltend, dass der Zahlungsvorgang nicht ordnungsgemäss ausgeführt wurde, so muss die VP Bank nachweisen, dass der Zahlungsvorgang authentifiziert war, ordnungsgemäss aufgezeichnet und verbucht und nicht durch einen technischen Zusammenbruch oder eine andere Panne beeinträchtigt wurde.

Bestreitet der Zahlungsdienstnutzer, einen ausgeführten Zahlungsvorgang autorisiert zu haben, so reicht die von der VP Bank aufgezeichnete Nutzung eines Zahlungsinstruments für sich gesehen nicht notwendigerweise aus, um nachzuweisen, dass der Zahler entweder den Zahlungsvorgang autorisiert oder aber betrügerisch gehandelt oder eine oder mehrere seiner Pflichten nach Ziffer 3.4.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

## 3.5

### Haftung und Erstattung

#### 3.5.1 Haftung des Zahlungsdienstleisters für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

Im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs erstattet der Zahlungsdienstleister des Zahlers diesem den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs und bringt gegebenenfalls das belastete Zahlungskonto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte. Dies gilt jedoch nur, wenn der Zahlungsdienstnutzer seiner Anzeigepflicht gemäss Ziffer 3.4.3 ordnungsgemäss nachgekommen ist.

#### 3.5.2 Haftung des Zahlers bei nicht autorisierter Nutzung des Zahlungsinstruments

Abweichend von Ziffer 3.5.1 trägt der Zahler bis 150 Euro bzw. bis zum Gegenwert in Schweizer Franken den Schaden, der infolge eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs entsteht (durch Nutzung eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsinstruments oder – im Fall der nicht sicheren Aufbe-

wahrung der personalisierten Sicherheitsmerkmale durch den Zahler – infolge der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstruments).

Im Gegensatz dazu trägt der Zahler jedoch alle Schäden, die in Verbindung mit nicht autorisierten Zahlungsvorgängen entstanden sind, wenn er sie herbeigeführt hat, indem er betrügerisch gehandelt oder eine oder mehrere seiner Pflichten nach Ziffer 3.4.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

Nach der Anzeige gemäss Ziffer 3.4.1 trägt der Zahler keine finanziellen Folgen aus der Nutzung des verlorenen, gestohlenen oder missbräuchlich verwendeten Zahlungsinstruments, es sei denn, er habe betrügerisch gehandelt.

Kommt die VP Bank ihrer Pflicht nicht nach, dem Zahlungsdienstnutzer durch geeignete Mittel jederzeit die Möglichkeit zu geben, den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung eines Zahlungsinstruments anzuzeigen, so haftet der Zahler nicht für die finanziellen Folgen der Nutzung dieses Zahlungsinstruments, es sei denn, er habe betrügerisch gehandelt.

#### 3.5.3 Fehler bei Ausführung eines vom Zahler ausgelösten Zahlungsauftrags

Wird ein Zahlungsauftrag vom Zahler ausgelöst, so haftet sein Zahlungsdienstleister vorbehaltlich von Ziffer 3.4.3, 3.5.5 Absatz 3 bis 5 und 3.5.7 ihm gegenüber für die ordnungsgemässe Ausführung des Zahlungsvorgangs, es sei denn, der Zahlungsdienstleister könne gegenüber ihm und gegebenenfalls gegenüber dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nachweisen, dass der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, gemäss Ziffer 3.1 beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist; in diesem Fall haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers diesem gegenüber für die ordnungsgemässe Ausführung des Zahlungsvorgangs.

#### 3.5.4 Fehler bei Ausführung eines vom Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsauftrags

Wird ein Zahlungsauftrag vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst, so haftet dessen Zahlungsdienstleister vorbehaltlich der Ziffern 3.4.3, 3.5.5 Absatz 3 bis 5 und 3.5.7 ihm gegenüber:

- für die ordnungsgemässe Übermittlung des Zahlungsauftrags an den Zahlungsdienstleister des Zahlers sowie
- für die Bearbeitung des Zahlungsvorgangs entsprechend seinen Pflichten nach Ziffer 3.2.

Im Falle eines nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs, für den der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nicht nach Absatz 1 haftet, haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlers gegenüber dem Zahler.

#### 3.5.5 Fehlerhafter Kundenidentifikator

Wird ein Zahlungsauftrag in Übereinstimmung mit dem Kundenidentifikator ausgeführt, so gilt der Zahlungsauftrag im Hinblick auf den durch den Kundenidentifikator bezeichneten Zahlungsempfänger als korrekt ausgeführt.

Die VP Bank behält sich jedoch vor, bei eingehenden Zahlungen nach eigenem Ermessen trotzdem einen Abgleich des Kundenidentifikators mit Name und Adresse des Zahlungsempfängers vorzunehmen und den Zahlungsauftrag bei Nichtübereinstimmungen zurückzuweisen. Bei einer solchen Rückweisung ist die VP Bank berechtigt, den Zahlungsdienstleister des Zahlers über die Nichtübereinstimmungen zu informieren.

Ist der vom Zahlungsdienstnutzer angegebene Kundenidentifikator fehlerhaft, so haftet die VP Bank nicht gemäss Ziffer 3.5.3, 3.5.4 und 3.5.6 für die fehlerhafte oder nicht erfolgte Ausführung des Zahlungsvorgangs.

Der Zahlungsdienstleister des Zahlers bemüht sich jedoch, soweit ihm dies vernünftigerweise zugemutet werden kann, den Geldbetrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs war, wiederzuerlangen. Für die Wiederbeschaffung kann die VP Bank dem Zahlungsdienstnutzer ein Entgelt in Rechnung stellen.

Macht der Zahlungsdienstnutzer weitergehende Angaben als in Ziffer 2.4.2 festgelegt, so haftet die VP Bank nur für die Ausführung von Zahlungsvorgängen in Übereinstimmung mit dem vom Zahlungsdienstnutzer angegebenen Kundenidentifikator.

#### 3.5.6 Zusätzliche Entschädigungen

Zusätzliche Ansprüche können sich aus weiteren gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen ergeben.

#### 3.5.7 Haftungsausschluss

Die Haftung im Zusammenhang mit der Autorisierung und Ausführung von Zahlungsvorgängen erstreckt sich nicht auf ungewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse, auf die diejenige Partei, die sich auf diese Ereignisse beruft, keinen Einfluss hat und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder auf Fälle, in denen die VP Bank durch andere gesetzliche Verpflichtungen gebunden ist.

#### 3.5.8 Erstattung eines von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgangs

Der Zahler hat gegen seinen Zahlungsdienstleister einen Anspruch auf Erstattung eines autorisierten, von einem oder über einen Zahlungsempfänger angewiesenen und bereits ausgeführten Zahlungsvorgangs, sofern:

- bei der Autorisierung der genaue Betrag des Zahlungsvorgangs nicht angegeben wurde und
- der Betrag des Zahlungsvorgangs den Betrag übersteigt, den der Zahler entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls vernünftigerweise hätte erwarten können.

Auf Verlangen des Zahlungsdienstleisters hat der Zahler die Sachumstände in Bezug auf diese Voraussetzungen darzulegen. Erstattet wird der vollständige Betrag des ausgeführten Zahlungsvorgangs.

Der Zahler hat keinen Anspruch auf Erstattung, wenn er seine Zustimmung zur Durchführung des Zahlungsvorgangs unmittelbar seinem Zahlungsdienstleister gegeben hat und

ihm gegebenenfalls die Informationen über den anstehenden Zahlungsvorgang in der vereinbarten Form mindestens vier Wochen vor dem Fälligkeitstermin vom Zahlungsdienstleister oder vom Zahlungsempfänger mitgeteilt oder zugänglich gemacht wurden.

Der Zahler hat die Erstattung eines autorisierten und von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgangs gemäss den vorstehenden Absätzen innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung des betreffenden Geldbetrags zu verlangen.

Der Zahlungsdienstleister erstattet innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Erhalt eines Erstattungsverlangens entweder den vollständigen Betrag des Zahlungsvorgangs oder teilt dem Zahler die Gründe für die Ablehnung der Erstattung unter Angabe der Stellen (vgl. Ziffer 2.10) mit, an die sich der Zahler wenden kann, wenn er diese Begründung nicht akzeptiert.

# Die VP Bank Gruppe

Die Verwaltungs- und Privat-Bank Aktiengesellschaft mit Sitz in LI-9490 Vaduz ist eine als Aktiengesellschaft unter der Register-Nr. FL-0001.007.080 im Öffentlichkeitsregister des Fürstentums Liechtenstein ([www.oera.li](http://www.oera.li)) eingetragene Bank. Für ihre Tätigkeit als Bank hat sie eine Bewilligung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA, Heiligkreuz 8, Postfach 279, LI-9490 Vaduz, [www.fma.li](http://www.fma.li)) und untersteht deren Aufsicht.

## Verwaltungs- und Privat-Bank Aktiengesellschaft

Aeulestrasse 6 - LI-9490 Vaduz - Liechtenstein

Tel +423 235 66 55 - Fax +423 235 65 00

[info@vpbank.com](mailto:info@vpbank.com) - [www.vpbank.com](http://www.vpbank.com) - MwSt.-Nr. 51.263 - Reg.-Nr. FL-0001.007.080

## VP Bank (Schweiz) AG

Bahnhofstrasse 3

Postfach 2993

CH-8022 Zürich

Schweiz

Tel +41 44 226 24 24

Fax +41 44 226 25 24

[info.ch@vpbank.com](mailto:info.ch@vpbank.com)

## IFOS Internationale Fonds Service Aktiengesellschaft

Aeulestrasse 6

LI-9490 Vaduz

Liechtenstein

Tel +423 235 67 67

Fax +423 235 67 77

[ifos@vpbank.com](mailto:ifos@vpbank.com)

## IGT Intergestions Trust reg.

Aeulestrasse 6

LI-9490 Vaduz

Liechtenstein

Tel +423 233 11 51

Fax +423 233 22 24

[igt@vpbank.com](mailto:igt@vpbank.com)

## VP Bank (Luxembourg) S.A.

Avenue de la Liberté 26

LU-1930 Luxembourg

Luxemburg

Tel +352 404 770-1

Fax +352 481 117

[info.lu@vpbank.com](mailto:info.lu@vpbank.com)

## VPB Finance S.A.

Avenue de la Liberté 26

LU-1930 Luxembourg

Luxemburg

Tel +352 404 777 383

Fax +352 404 777 389

[vpbfinance@vpbank.com](mailto:vpbfinance@vpbank.com)

## VP Bank and Trust Company (BVI) Limited

3076 Sir Francis Drake's Highway

Road Town, Tortola

VG-British Virgin Islands

Tel +1 284 494 11 00

Fax +1 284 494 11 99

[info.bvi@vpbank.com](mailto:info.bvi@vpbank.com)

## VP Vermögensverwaltung GmbH

Theatinerstrasse 12

DE-80333 München

Deutschland

Tel +49 89 21 11 38-0

Fax +49 89 21 11 38-99

[info@vpvv.de](mailto:info@vpvv.de), [www.vpvv.de](http://www.vpvv.de)

## Verwaltungs- und Privat-Bank Aktiengesellschaft

Hong Kong Representative Office

Suites 1002-1003

Two Exchange Square

8 Connaught Place

Central - Hong Kong

Tel +852 3628 99 99

Fax +852 3628 99 11

[info.hk@vpbank.com](mailto:info.hk@vpbank.com)

## VP Wealth Management (Hong Kong) Ltd.

Suites 1002-1003

Two Exchange Square

8 Connaught Place

Central - Hong Kong

Tel +852 3628 99 00

Fax +852 3628 99 55

[info.hkwm@vpbank.com](mailto:info.hkwm@vpbank.com)

## VP Bank (Singapore) Ltd.

9 Raffles Place

#42-01 Republic Plaza

Singapore 048619

Tel +65 6305 0050

Fax +65 6305 0051

[info.sg@vpbank.com](mailto:info.sg@vpbank.com)

## VP Bank (Switzerland) Limited Moscow Representative Office

World Trade Center

Entrance 7, 5th Floor, Office 511

12 Krasnopresnenskaya Emb.

RU-123610 Moscow

Russian Federation

Tel +7 495 967 00 95

Fax +7 495 967 00 98

[info.ru@vpbank.com](mailto:info.ru@vpbank.com)

## VP Wealth Management (Middle East) Ltd.

Dubai International Financial Centre

The Gate Village

Building no 5

4th Floor, Unit 8

Dubai

United Arab Emirates

Tel +971 4 425 9250

Fax +971 4 425 9240

[info.ae@vpbank.com](mailto:info.ae@vpbank.com)



